

Was die Widerstandsfähigkeit und Haltbarkeit im Gebrauch anbetrifft, so dürfte dieselbe schon in Anbetracht des Materials bei der Drahtheftung eine bei weitem größere sein, als bei der vom hohen Kultusministerium beantragten Faden- (Zwirn-)Heftung. Sofern gutes Papier, das das leichte Ausreißen hindert, und nicht rostender galvanisierter (nicht verzinnter) Draht zur Verwendung kommt, kann diese Behauptung als unbedingt erwiesen betrachtet werden.

Da nun der Erlaß so verhältnismäßig kurze Zeit vor dem Beginn eines neuen Schuljahrs, dem Haupttermin für Neuanschaffung von Schulbüchern, bekannt geworden ist, würde eine, auch nur in einigen Bezirken geforderte Durchführung der Bestimmungen desselben geradezu unmöglich sein.

Ein wesentlicher Teil der zum Gebrauch für das nächste Schuljahr bestimmten Bücher ist schon jetzt fertiggestellt.

Fast alle diese Bücher würden demnach mit einem Schlage völlig wertlos sein.

Abgesehen davon ist aber nach Lage der Verhältnisse die Möglichkeit ausgeschlossen, daß in so kurzer Zeit ein Ersatz durch mit Faden geheftete Bücher beschafft werden könnte.

Einerseits ist die Maschinen-Industrie noch nicht so weit, eine allen Anforderungen unbedingt entsprechende Fadenheftmaschine liefern zu können, andernteils würde auch gar nicht so schnell ein geschultes Personal in den Buchbindereien zur Verfügung sein können. Bei den gegenwärtigen Einrichtungen würde selbst mit Hand-Fadenheftung der große Bedarf in dem erforderlichen Zeitraum nicht fertigzustellen sein.

Die seit Jahren vom hohen Kultusministerium mit Erfolg angestrebte möglichste Billigkeit der Schulbücher, die doch in erster Linie den Eltern der Volksschulkinder zu gute kommt, würde außerdem wesentlich beeinträchtigt werden. Der Betrieb der Fadenheftmaschine ist ganz erheblich teurer als derjenige der Drahtheftmaschine, ganz zu geschweigen von den Kosten, die durch erforderlich werdende Handarbeit beim Heften entstehen würden.

Daß für das gesamte Buchbindergewerbe durch die infolge des Erlasses außer Betrieb kommenden, ungemein zahlreich vorhandenen Drahtheftmaschinen ein kaum zu berechnender großer Schaden erwächst und namentlich viele mittlere und kleinere Betriebe gar nicht in der Lage sein werden, sich Fadenheftmaschinen anzuschaffen, und daß ferner auch die Drahtindustrie große Nachteile zu erwarten hat, möchten wir nicht unerwähnt lassen.

In Anbetracht der obigen Darlegungen stellen wir nun an Eure Excellenz das ganz ergebene Ersuchen,

die Durchführung der Bestimmungen des erwähnten Erlasses so lange hinaus zu schieben, wie das ohne eine ernstliche Beeinträchtigung des deutschen Buchhandels und der mit ihm in Verbindung stehenden Gewerbe erforderlich ist.

In größter Ehrerbietung

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins:

Bielefeld,  
I. Vorsitzender.

### Einigungsämter für Erledigung von Streitsachen zwischen Prinzipalen und Gehilfen.

Der Centralvorstand der »Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen« hat die nachfolgende Eingabe an die Reichsämter und die preußischen Ministerien des Innern und der Justiz gerichtet:

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Petition betr. Aenderung des  
Gerichtsverfahrens bei Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und ihren Prinzipalen.

Berlin NW. 7, den 25. Januar 1898.  
Dorotheenstraße 38/39.

Dem . . . . .  
beehrt sich der Centralvorstand der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen in der Anlage Vorschläge zur Abänderung des gerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und ihren Prinzipalen zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind auf Grund eines Vortrages und mündlicher Beratungen mit dem Syndikus unserer Vereinigung, dem als Autorität auf diesem Gebiete bekannten Herrn Rechtsanwalt Dr. A. Haase in Berlin, aufgestellt.

Indem wir um sehr geneigte Berücksichtigung bitten, verharren wir

ehrerbietigst

Der Centralvorstand  
der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen.

(Anlage.)

Die Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen hält eine Aenderung des bisherigen Gerichtsverfahrens bei Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipalen für dringend geboten.

Sie schlägt vor, im Interesse des guten Einvernehmens zwischen beiden Teilen Einigungsämter zu errichten, deren Thätigkeit ähnlich der der Schiedsgerichte bei Injurien gedacht ist. Diese Einigungsämter hätten zu versuchen, die streitenden Teile zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. Dem Schiedsmann wären ein Prinzipal und ein Gehilfe als Beisitzer zur Seite zu stellen, die beide das fünf- und zwanzigste Lebensjahr erreicht haben müßten. Während die Prinzipale vielleicht durch die Handelskammern oder kaufmännischen Korporationen zu wählen wären, hätten die Vorstände der großen kaufmännischen Hilfsverbände, die einzigen Vertreter der Gehilfenschaft, die Gehilfen für dieses Amt zu wählen. Die Wahl durch das Los, wie sie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wird, bietet unsers Erachtens keine Bürgschaft für die richtige Vertretung der Gehilfen-Interessen. Die Thätigkeit der Einigungsämter hätte sich lediglich auf den Vergleich zu beschränken; rechtsprechende Kraft dürfte ihnen nicht zugelegt werden. Erst wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, dürfte der Kläger — wie bei Privatklagen — unter Vorlegung einer Bestätigung über den Einigungsversuch gerichtliche Austragung anbahnen.

Von der Errichtung besonderer Gerichte, wie dies vielfach vorgeschlagen worden ist, glauben wir, könnte abgesehen werden. Es scheint uns zu genügen, wenn die Klagen zwischen Prinzipal und Gehilfen, ohne Rücksicht auf die Höhe des strittigen Objekts, vor den Amtsgerichten geführt werden, sofern nur, ähnlich wie schon jetzt bei Wechselsachen und Mietsstreitigkeiten, ein besonderes vereinfachtes, schleuniges und billiges Gerichtsverfahren dafür geschaffen wird:

Bereinfacht insofern, als alle Vorschriften, die eine gewisse Selbständigkeit der Parteien erfordern, durch andere ersetzt werden, die ihnen den kunstgerechten Vortrag ersparen, indem der Richter das Rechtsverhältnis mit den Parteien durchspricht. Auch die Zustellung an die Beklagten und Ladung der Zeugen müßte nicht durch die Parteien selbst, sondern durch das Gericht erfolgen; —

Beschleunigt dadurch, daß die Einlassungs- und Ladefristen, wie bei Wechselsachen, abgekürzt und auch für die Berufung kürzere Termine angesetzt werden; ferner dadurch, daß diese Prozesse während der Gerichtsferien nicht ruhen, sondern als »Feriensachen« behandelt werden; —

Verbilligt endlich durch sehr niedrig zu bemessende Ge-